

**Landespflegerischer Planungsbeitrag
zum
Bebauungsplanentwurf „Autohof Kaiserslautern West“
Kaiserslautern**

aufgestellt von:
Landschaftsplanungsbüro Ehrenberg, Kaiserslautern

in Auftrag von:
Skipiol Immobilien GbR, Kaiserslautern

in Abstimmung mit:
Stadtverwaltung Kaiserslautern, Grünflächenamt


Volker Menzel, Amtsleiter

STADTPLANUNGSAMT
KAISERSLAUTERN

25. Juli 2000

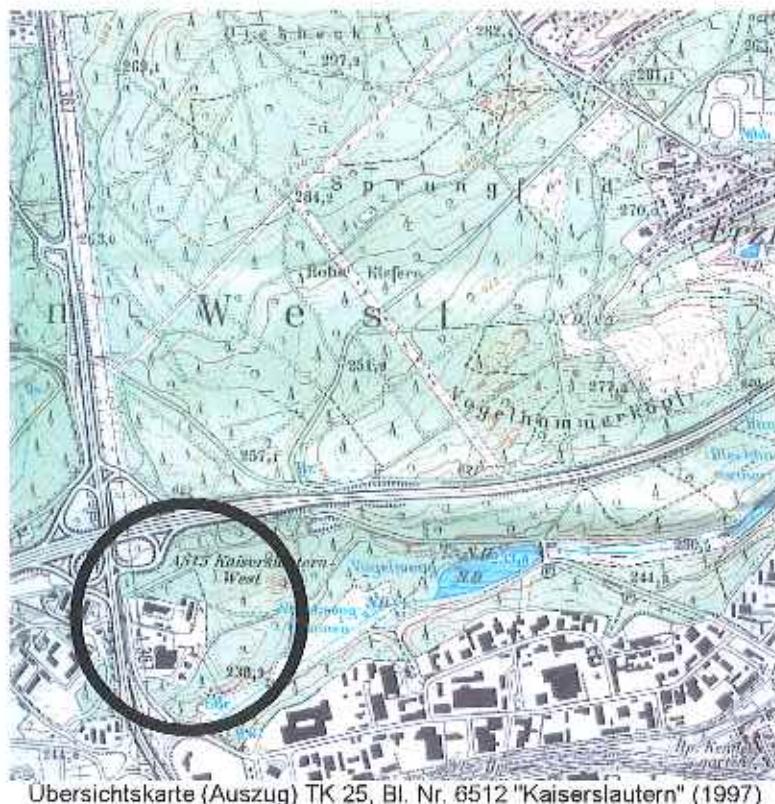
61,0	61,1	61,2	61,3	61,4	61,5	61,6
z.K.	z.H.	z.SL	z.Erl.	z.WN	z.G.A.	

**Landschaftsplanung in der Bauleitplanung
Bebauungsplan "Autohof Kaiserslautern West"
Vorhabenbezogener Bebauungsplan § 12 BauGB**

EHRENBURG

LANDSCHAFTSPLANUNG

EHRBERG - LANDSCHAFTSPLANUNG



Übersichtskarte (Auszug) TK 25, Bl. Nr. 6512 "Kaiserslautern" (1997)

EHRENBERG **LANDSCHAFTSPLANUNG**
Dipl. Ing. Hermann-Josef Ehrenberg
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Lothringer Schlag 56
email: ehrenberg.kaiserslautern@t-online.de
67659 Kaiserslautern

Mitarbeit:
Dipl. Biol. K.-H. Gessner (Landschaftsökologie)

Bestandsaufnahme: Februar 2000
Bearbeitungsstand: März/ April 2000
Ergänzungen/ Modifizierungen: Juli 2000

Inhalt

Textteil

1. Einleitung	4
2. Natürliche Grundlagen	5
2.1 Bestandserhebung	5
2.2 Bewertung	8
2.2.1 Natur- und Biotopschutz	8
2.2.2 Bodenpotential	10
2.2.3 Wasserpotential	12
2.2.4 Klimatisch-lufthygienisches Potential	12
2.2.5 Erholungspotential	13
3. Vorbelastungen	13
4. Ziele der Raumordnung	13
5. Ziele der Landespflege	14
6. Integration	15
6.1 Darstellung der geplanten Nutzungskonzeption	15
6.2 Auswirkungen der Nutzungskonzeption auf Natur und Landschaft	16
6.2.1 Versiegelung/ Verdichtung/ Bebauung	16
6.2.2 Oberflächenwasser	17
6.2.3 Mikroklima/ Immissionsbelastung	17
6.2.4 Biotopverlust/ Landschaftsschutzgebiet	18
6.2.5 Veränderung Landschaftsbild	19
6.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	20
7. Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen - Bilanzierender Vergleich	20
8. Zusammenfassung	23

Abbildungen

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (Luftbild o. M. 1997)	4
Abb. 2: Flächennutzungsplan 1984	5
Abb. 3: Geologische Übersicht	6
Abb. 4: Klimafunktionen im Untersuchungsgebiet	7
Abb. 5: Historische Übersicht 1942	8
Abb. 6: Bereiche mit erheblichen Vorbelastungen	10
Abb. 7: Historische Übersicht 1937	11
Abb. 8: Potentielle Erosionsgefährdung	11
Abb. 9: Klimaökologische Bewertung	12
Abb. 10: Ziele der Raumordnung	13
Abb. 11: Ziele vernetzter Biotopsysteme	14
Abb. 12: Forstwirtschaftliche Rodungsflächen	18

Tabellen

Tab. 1: Schutzbedürftigkeit Biototypen	9
Tab. 2: Vorhandene Flächenstrukturen	16
Tab. 3: Flächenstruktur des vorhabenbedingten Bebauungsplanes	17
Tab. 4: Bilanzierender Vergleich	20

Kartenverzeichnis

Bl. Nr. 1 Biotypenkartierung	Bl. Nr. 3 Erholung/ Landschaftsbild
Bl. Nr. 2 Schutzbedürftigkeit Arten- und Biotoppotential	Bl. Nr. 4 Landespflegerischen Entwicklungsziele

1. Einleitung

Die Fa. Skipiol Immobilien GbR (Vorhabenträger) beabsichtigt, auf einem ca. 6,0 ha großen Areal unmittelbar südöstlich des BAB-Anschlusses Kaiserslautern-West Gewerbegebiete zu erschließen.

Der hierfür zu erstellende Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 12 BauGB Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der zwar nicht unmittelbar an die Zulässigkeitsbestimmungen nach § 9 BauGB gebunden ist (vgl. § 12(3) Satz 2 BauGB), gleichwohl ist er einem qualifizierten Bebauungsplan¹ gleichgestellt (ebd. Rn. 3 zu § 30). Insofern gelten die grundsätzlichen Prüfungs- und Planungsschritte zur Landschaftsplanung in der Bauleitplanung (§ 17 LPfG. Rh-Pf) sowie zur Eingriffsregelung im Sinne von § 1a BauGB².

Ein zusätzlicher Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens wird die Neuanlage von "Mitarbeiterparkplätzen" im unmittelbaren BAB-Anschlußbereich sein. Einschließlich der Nebenflächen handelt es sich um eine Flächengröße von ca. 4,0 ha. Der Bebauungsplanentwurf hat somit eine Gesamtgröße von ca. 10,0 ha.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (Luftbild o. M. 1997)



Ein Teilbereich des Bebauungsplangebietes, das sind ca. 3,4 ha diente als BW-MOB-Stützpunkt, nachdem er zwischen 1953 und 1971 der US-Air Force als Richtfunkstation gedient hatte. Ein Großteil dieses (ehemals militärischen) Grundstücks ist bereits bebaut bzw.

¹ vgl. SCHLICHTER/ STICH (Hrsg.): Berliner Schwerpunktkommentar zum BauGB 1998. Carl Heymanns Verlag Köln u. a. 1998

² vgl. "Hinweise zum Vollzug des Baugesetzbuches". Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen Rheinland-Pfalz vom 27.07.1998. Ministerialblatt Rh-Pf vom 10.09.1998, S. 436.

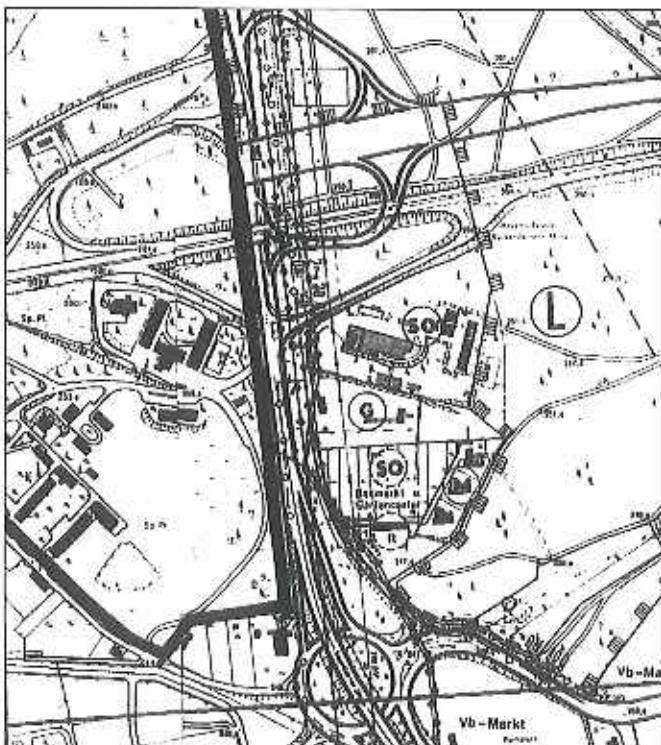
versiegelt, so daß im Hinblick auf § 1a(3) Satz 4 BauGB angenommen werden kann, daß für diese Teillächen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Teilbereiche des Bebauungsplangebietes sind als Waldfläche genutzt worden. Im Hinblick auf den Aufstellungsbeschuß (§ 2(1) BauGB) und die beabsichtigten Vorhaben hat die zuständige Forstfachbehörde einer Umwandlung der Bodennutzungsart auf ca. 3,0 ha unter der Bedingung eines (finanziellen) Ausgleichs bereits zugestimmt (§ 14 LForstG).

Gleichwohl erfordert die landespflgerische Fachprüfung der Beeinträchtigungen eine gesonderte Bewertung, deren Maßstab aber erfahrungsgemäß³ auf die gleiche Größenordnung abzielt.

Die derzeitige Flächennutzung (FNP in der gen. F. 1984) weist das Areal als SO-Gebiet aus; die beiliegende Abbildung (vgl. Abb. 2:) zeigt die benachbarten Nutzungen, das sind ein Betonwerk (G-Gebiet) sowie ein Baumarkt auf. Schutzwürdige Wohnnutzungen östlich des Baumarktes sind als M-Gebiet ausgewiesen. Sie leiten über zum angrenzenden Waldgebiet, das als LSG-Gebiet "Kaiserslauterer Reichswald" (mit RVO vom 22.02.1980) dargestellt ist.

Abb. 2: Flächennutzungsplan 1984



2. Natürliche Grundlagen

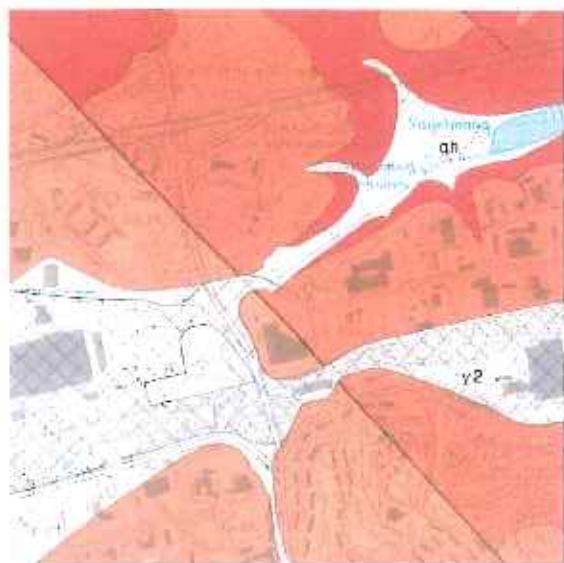
2.1 Bestandserhebung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Stadtrand von Kaiserslautern. Der Standort leitet über zum nördlichen Rand des Pfälzer Waldes; westlich des Vorhabengebietes erstreckt sich die Westpfälzische Moorniederung.

³ "Durchführung landespflgerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Waldbeständen". Schreiben der Bezirksregierung Rhh-Pf an Kreisverwaltungen ... vom 24.07.1997, Az: 553-050

Das engere Vorhabengebiet ist jedoch vollständig der **Buntsandsteinverbreitung** zuzuordnen. Es handelt sich um geröllführenden Sandstein der Trifelsschicht, die als massive Bänke ausgebildet sind und den Charakter der Sandsteinbrüche bei Kaiserslautern prägen.

Abb. 3: Geologische Übersicht



Buntsandstein	
Gleite Katalai Schichten	gk1 Sandstein, rot, zitronengelb-grünlich, geröllführend
Katalai-Fessame	kf1 sandstein, rot, zitronengelb-grünlich, geröllführend, wenig gebunden
Untere Katalai-Schichten	uk1 Sandsteine, rot, meist zitronengelb-grünlich
Hohberg-Schichten	hh1 Sandsteine, hellgrau, weißlich, leicht gebunden, Zeichnung von Konglomeraten vorhanden
Trifels-Schichten	tf1 Sandsteine, hellgrün, grünlich und rötlich, gebunden
Sauer-Schichten	sa1 diamantförmig, rot, grün, grau, hellgrau, zitronengelb-grünlich, leicht gebunden

Der typische Boden⁴ auf Trifelsandstein ist ein basenarme Braunerde. Die Sorptionskapazität ist gering; die lediglich obersten Ah-Schichten des Humushorizontes stellen etwas günstigere Austauschkapazitäten dar (ebd. Erlbericht, S. 40).

Die bankigen und geröllführenden Gesteine der Trifelsschicht stellen gute Grundwasserleiter dar. Die Durchlässigkeit nimmt in der Nähe von tektonischen Störungen noch zu (ebd. Erlbericht S. 20), wobei im Planungsfall auf die sog. "Erzenhäuser Störung" hinzuweisen ist, die westlich das Vorhabengebiet von Nordwest (Rodenbach) nach Südost verlaufend tangiert (vgl. Abb. 3). Der Grundwasserflurabstand wird für die Örtlichkeit mit weniger als 2,0 m unter Gelände angegeben⁵, wobei es sich um oberflächennahe Linsen bzw. Oberflächenwasser handelt. Die südwestlich tangierende Störungszone lässt eine Entwässerung der tiefen Grundwasser erwarten (ebd. S. 6).

Oberflächenwasser sind nicht vorhanden. Östlich des Vorhabengebietes reichen die quartären Erosionsrinnen des Einzugsgebietes von Vogelwoog und Blechhammer bis auf wenige hundert Meter an den geplanten Standort heran. Die Vorflut repräsentiert hier die Wasserscheide zwischen dem westlich gelegenen Glan und der östlich befindlichen Lauter, in welche Vogelwoog und Blechhammer entwässern.

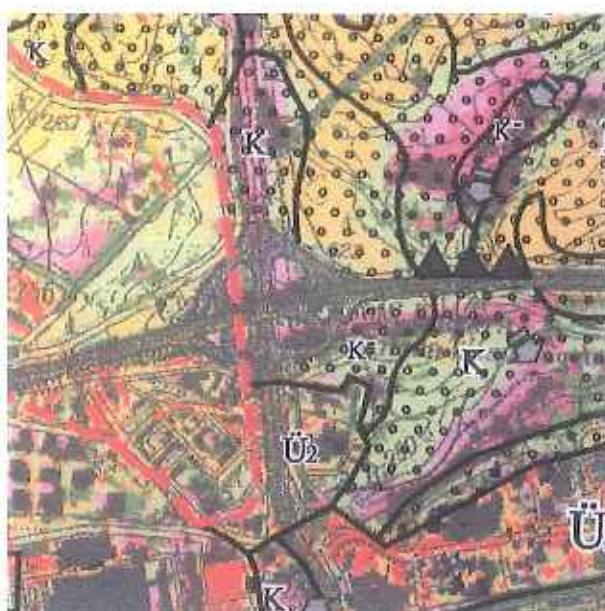
Die klimatischen Grunddaten weisen eine langjährige Durchschnittstemperatur von 8° bis 9° C und Niederschlagssummen von 650 bis 700 mm auf. Regionale Winde wehen überwiegend aus West, wobei Windstille sehr häufig ist. Die bewaldeten Höhen und Hangbereiche gelten als wichtige Frischluftproduzenten, die in enger klimaökologischer Wechselwirkung mit Siedlungsflächen Austauschfunktionen erfüllen. Im konkreten Planungsfall weist das kli-

⁴ Geologische Karte Rheinland-Pfalz (1 : 25.000) Bl. Nr. 6512 "Kaiserslautern" (hrsg. vom Geologischen Landesamt Rheinland-Pfalz) Mainz 1985

⁵ Erfassung potentieller Kontaminationen auf Konversionsflächen (im Auftrag MUF. Rh-Pf) Konsortium Konversion - Arcadis Asal Ingenieure mbH, Kaiserslautern, Mai 1999

ma- und lufthygienische Gutachten der Stadt⁶ den benachbarten Waldflächen große Bedeutung für den siedlungsklimatischen Ausgleich zu.

Abb. 4: Klimafunktionen im Untersuchungsgebiet



Während die vorhandene Bebauung dem mäßigen Überwärmungsbereich zugeordnet wird (Ü2), wird die Kaltluftproduktion des Waldes hinsichtlich der Abfluß- und Strömungsmöglichkeiten differenzierter bewertet. Bemerkenswert ist die Kaltluftsammlung parallel zur BAB (thermische Barriere) sowie in der Talachse des Vogelwoogs.

Die Aspekte der Erholung sind wegen der unmittelbaren Randlage an der A 6 und der entsprechenden Lärmeinwirkungen von untergeordneter Bedeutung. Die tangierenden Straßen begrenzen den Untersuchungsraum, ohne daß vor Ort Möglichkeiten der Querung bestünden.

Das Landschaftsbild ist als Ensemble von Erlebnisräumen systematisiert. Für die Erholung ist lediglich der Waldbereich von Bedeutung. Hier ist allerdings eine weitergehende Differenzierung erforderlich, wobei Altholzbereich und markante Einzelbäume/ Baumgruppen von besonderer Bedeutung für das Naturerleben sind.

Die vorhandenen Gewerbeflächen repräsentieren zwar auch eine gewisse "Erlebnisqualität", eignen sich für eine Erholungsnutzung aber nicht.

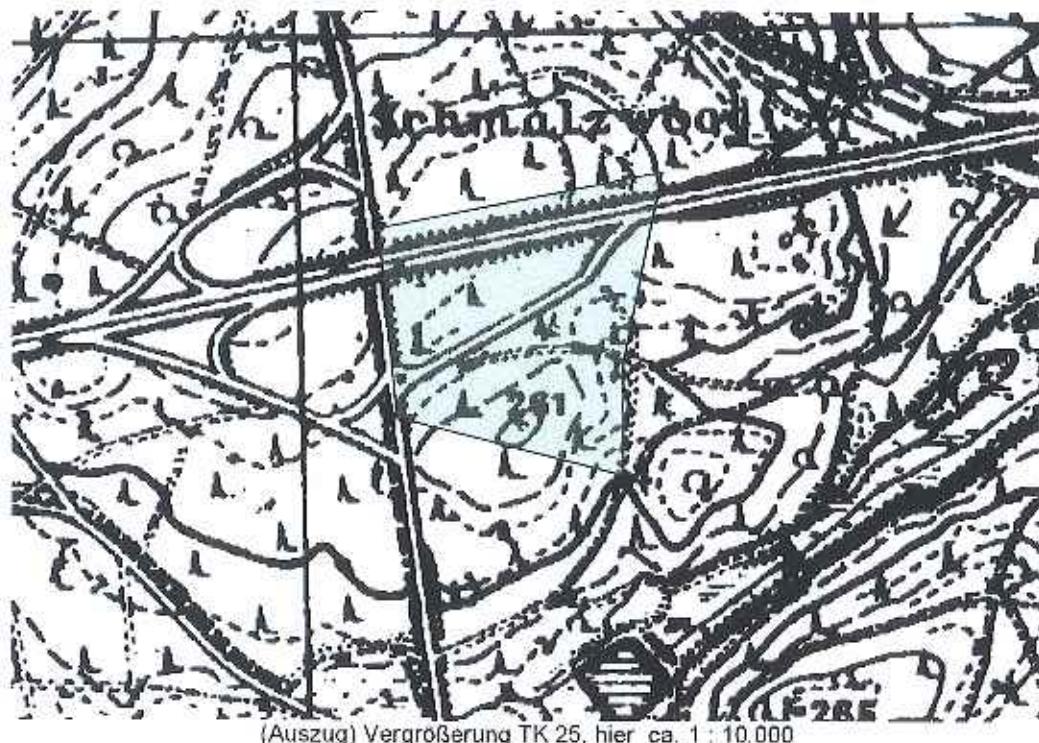
Die typische Vegetation (hpnV) auf ungestörten Buntsandsteinstandorten ist eine Eichen-Buchen-Waldgesellschaft, in der die Hainsimse Bodensäure und Nährstoffarmut auf flachgründigen Sandböden anzeigen.

Vor dem Hintergrund der historischen Siedlungsentwicklung und Nutzungsgeschichte des Standortes sind ungestörte Böden aber nur noch in schmalen Abschnitten nördlich des MOB-Areals sowie im Osten anzutreffen. Hier repräsentieren die Waldgesellschaften Anklänge an die hpnV, wobei jedoch die Kiefer in starkem Maße beigesellt ist (siehe Karte 0).

⁶ Klima- und lufthygienische Untersuchung der Universitätsstadt Kaiserslautern (bearb. STEINECKE; W./STREIFENEDER, M.) im Auftrag der Stadt Kaiserslautern, Stand 9/1996

Ansonsten ist das Untersuchungsgebiet durch bauliche Anlagen und Einrichtungen erheblich umgeformt worden. Maßgebliche Ursache dafür ist auch die ehemalige Autobahntrasse, die zwar wegen der parallelen Neutrassierung zurückgebaut wurde, gleichwohl mit Kiefern neu aufgeforstet wurde.

Abb. 5: Historische Übersicht 1942⁷



Auf Daten über die Tierwelt kann zur Zeit nicht umfassend zurückgegriffen werden, da die erforderliche Bearbeitungszeit (Februar - März 2000) keine näheren Untersuchungen erlaubt. Gleichwohl ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, daß die erheblichen Vorbelastungen keine besonders schutzwürdigen und -bedürftigen Tiergruppen und -arten zulassen.

2.2 Bewertung

2.2.1 Natur- und Biotopschutz

Die vor Ort kartierten Biotoptypen werden in nachfolgender tabellarischer Zusammenstellung einem Wertungsrahmen zugeordnet und systematisiert.

⁷ TK 25, Bl. Nr. 6512 "Kaiserslautern", Ausgabe 1942, schriftl. Mittig. Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz vom 22.02.2000, Az: 3:4621.00

Tab. 1: Schutzbedürftigkeit Biotoptypen⁸

Wertstufe*	Biotoptyp	Kriterien
4: hoch	Mischforst, Baumholz Markanter Laubbaum	- 30 Jahre oder mehr Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungszeit, - Naturnähe (standorttypisches Laubholz der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (hpnV) in höheren Anteilen vorhanden)
3: mittel	Vorwald, Stangenholz Mischforst (laubholzreich) Baumhecke, Gebüsch, Strauchhecke	- Ca. 10-15 Jahre Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungszeit, - Naturnähe (standorttypisches Laubholz der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (hpnV) in höheren Anteilen vorhanden)
	Heidekrautbestand Pfeifengras-Heidekrautbestand	- schutzwürdige Biotoptypen auf sehr kleinen Flächen (erfüllen daher nicht § 24 Status)
2: gering	Ruderalfluren verschiedener Ausprägung	- Ca. 5-10 Jahre Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungszeit, - häufige und verbreitete Biotoptypen
	Mischforst (nadelholzreich) Nadelforst, Baumholz	- höhere Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungszeit (20-30 Jahre), aber wenig naturnahe Artenzusammensetzung (ausschließlich oder überwiegend Nadelholz, nicht der hpnV entsprechend)
1: sehr gering	Fremdländisches Ziergehölz Bebauten und befestigte Flächen, Rohboden	Biotoptypen mit sehr geringen oder fehlenden Lebensraumfunktionen, bei denen aus naturschutzfachlicher Sicht die Wiederherstellung in der Regel unerwünscht ist.

Die Tabelle zeigt, daß die vorhandenen Biotoptypen eher von untergeordneter Bedeutung sind für den Arten- und Biotopschutz. Lediglich die älteren Waldbestände spiegeln eine relativ naturnahe Vegetationsgesellschaft mit längerer Wiederherstellungszeit wider. Sie werden im konkreten Planungsfall mit einer vergleichsweise hohen Schutzbedürftigkeit angesprochen.

Die sonstigen Flächen sind sehr unterschiedlich strukturiert, wobei die Zwergstrauchbestände (*Calluna vulgaris*) Anklänge an § 24-Biotope vermitteln, gleichwohl die erforderliche Mindestgröße hier nicht erreichen.

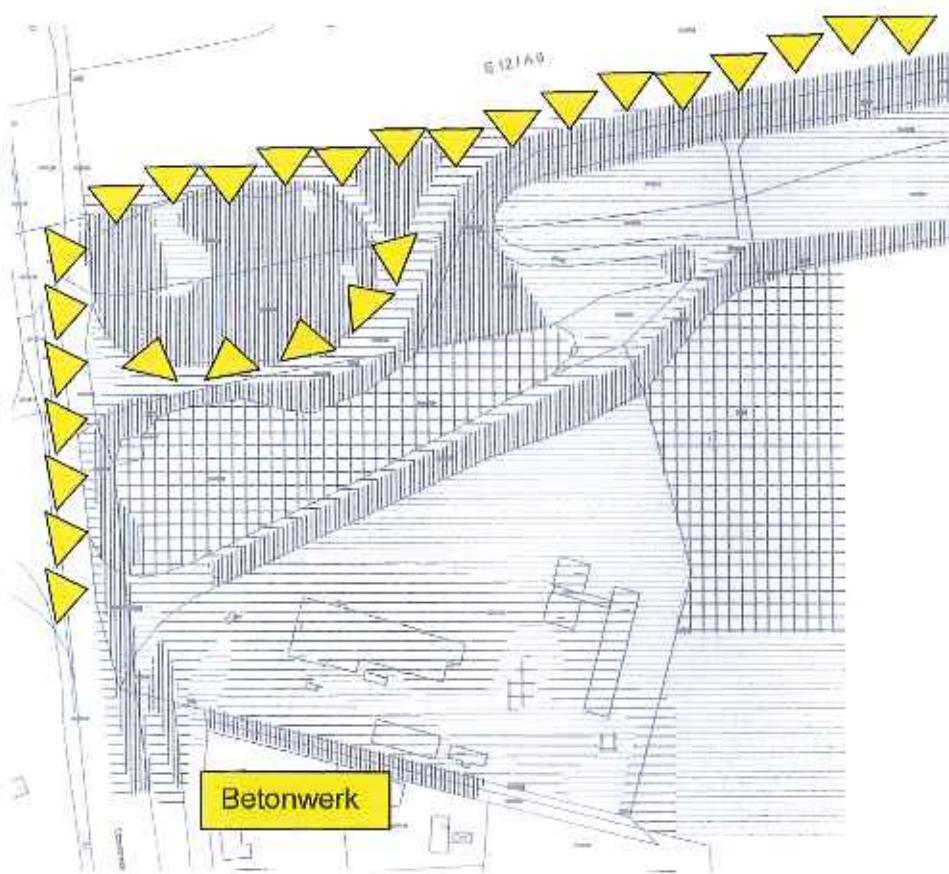
Eine naturschutzfachliche Wertung von Teilbereichen des Gebietes ist bereits mit der LSG-Ausweisung "Kaiserslauterer Reichswald" (in der VO vom 22.02.1980) gegeben. Der östliche Grenzbereich des B-Planentwurfes ist zu ca. 2,0 ha in das LSG-Gebiet eingebunden, das insgesamt etwa 734 ha groß ist. Schutzzweck des LSG ist es (ebd., § 3 Nr. 1), das Waldgebiet nordwestlich von Kaiserslautern wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung sowie wegen der seltenen Pflanzengesellschaften in den Verlandungs- und Feuchtzonen im Bereich Vogelwoog zu erhalten.

Die Vorbelastungen des Biotop- und Artenpotentials resultieren aus der engen Nachbarschaft und durch die Beeinträchtigungen von Verkehr (A 6) und Gewerbe (Betonwerk).

Die Insellage wird besonders deutlich im Anschlußbereich an die A 6, wo die Funktionen der kartierten Biotopstrukturen mehr oder weniger bedeutungslos sind.

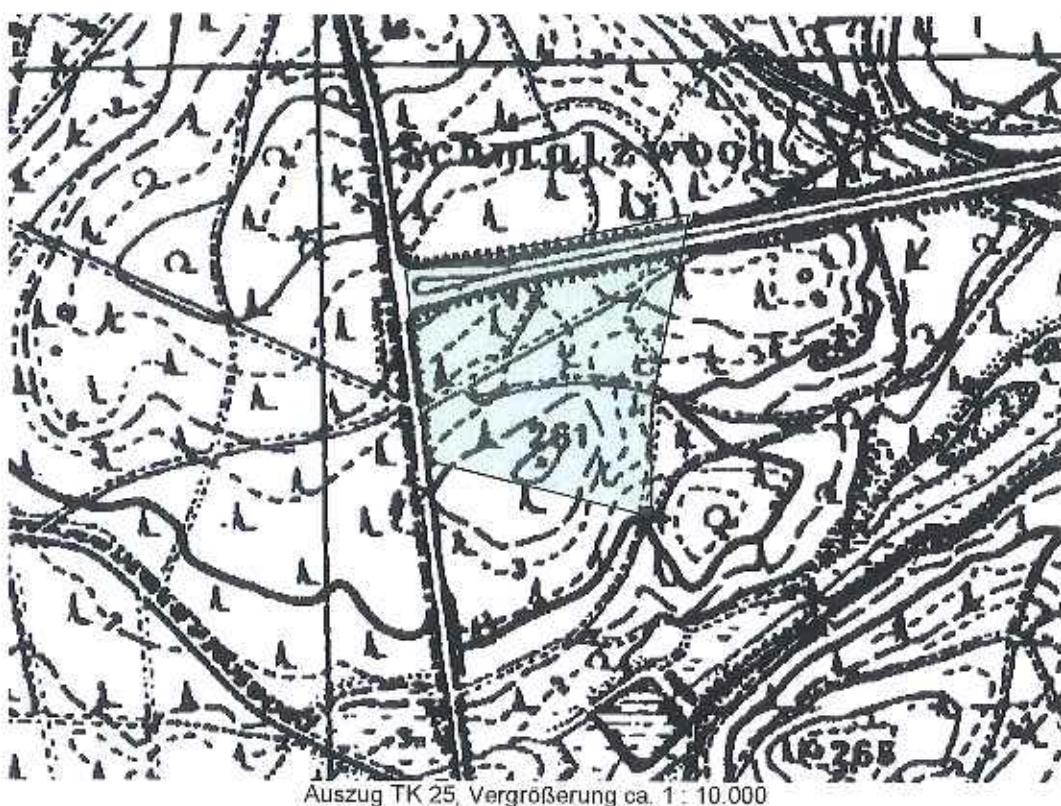
⁸ Die Wertstufen beziehen sich ausschließlich auf die Relationen im Untersuchungsgebiet! Bei Wahl eines größeren Bezugsraumes (z.B. Land Rh-Pf) haben die hier mit der Stufe 4 aufgeführten Biotoptypen höchstens mittlere-geringe Bedeutung.

Abb. 6: Bereiche mit erheblichen Vorbelastungen



2.2.2 Bodenpotential

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Untersuchungsgebiet zur Zeit des Autobahnbaus. Es ist erkennbar, daß wesentliche Bereiche des heutigen Planungsraumes seinerzeit der Verkehrstrasse dienten. Die Neutrassierung und der Ausbau der A6 zu Beginn der achtziger Jahre erfolgte nach Norden parallel zur alten Trasse, die weitgehend zurückgebaut und wieder aufgeforstet wurde.

Abb. 7: Historische Übersicht 1937⁹

Insofern ist davon auszugehen, daß ungestörte Bodenprofile nicht in allen Waldbereichen vorhanden sind. Soweit allerdings natürliche Bodenprofile anzutreffen sind, weisen sie in den oberen A₁-Horizonten wegen der leicht höheren Ton- und Humusanteile etwas bessere Sorptionseigenschaften auf; die sandigen B-Profile und der C-Horizont im Unterboden sind austauschsschwach, so daß die Schadstoffanreicherung im Boden vergleichsweise gering ist (Auswaschung) und eher im Oberboden fixiert wird.

Bzgl. der Erosionsanfälligkeit sind wegen des (soweit unbebaut) geschlossenen Waldbestandes keine Besorgnisse zu hegen.

Abb. 8: Potentielle Erosionsgefährdung

R - Faktor \ Hangneigung	40	50	60
< 3,5%	○	○	○
3,5 - 5,0%	○	●	●
5,0 - 9,0%	●	●	●
9,0 - 12,0%	●	●	●
12,0-18,0%	●	●	●
> 18%	●●	●●	●●



⁹ TK 25, Bl. Nr. 6512 "Kaiserslautern", Ausgabe 1916, berichtet 1937. Schriftl. Mitig. Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz vom 22.02.2000, Az: 3.4621.00

Auch der potentielle Bodenabtrag (ohne Waldbedeckung) wäre gering¹⁰, da die örtlichen Hangneigungen 3,5 %¹¹ nicht überschreiten (vgl. Abb. 4: Klimafunktionskarte).

Als zusätzliche **Vorbelastung** können Kampfmittelrelikte¹² aus der Zeit vor 1945 vermutet werden. Akute Hinweise liegen jedoch nicht vor; gleichwohl werden Sicherheitsüberprüfungen für erforderlich gehalten (ebd.).

2.2.3 Wasserpotential

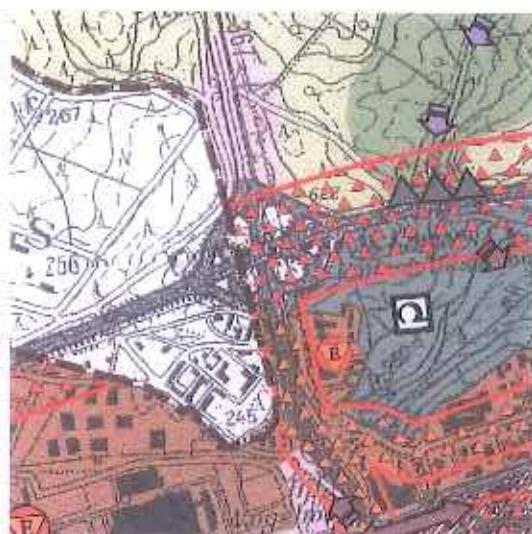
Besondere Schutzerfordernisse bzgl. Oberflächenwasser sind nicht zu erkennen, da Vorflut erst einige hundert Meter östlich mit dem Vogelwoog vorhanden ist.

Der Grundwasserschutz hingegen erfordert wegen des relativ geringen Grundwasserflurabstandes (< 2,0 m) und wegen der geologisch-tektonischen Störungszone unmittelbar westlich eine besondere Beachtung.

Die tatsächlichen **Vorbelastungen** und Risiken werden im Rahmen des Liegenschaftsbuches¹³ dargestellt.

2.2.4 Klimatisch-lufthygienisches Potential

Abb. 9: Klimaökologische Bewertung



Die angrenzende Waldflächen haben aufgrund ihrer Lage und Struktur, insbesondere wegen ihres direkten Bezuges zu Siedlungsflächen eine sehr große Bedeutung für die klimatischen

¹⁰ vgl. AG Bodenkunde: Bodenkundliche Kartieranleitung (hrsg. Bundesanstalt für Geowissenschaften und ...) 4. verbesserte Auflage Hannover 1994

¹¹ vgl. Klima- und lufthygienische Untersuchung der Universitätsstadt Kaiserslautern (bearb. STEINECKE; W./STREIFENEDER, M.) im Auftrag der Stadt Kaiserslautern, Stand 9/1996

¹² schriftl. Mittgl. Kampfmittelräumdienst (KMDR) Rheinland-Pfalz, Worms vom 02.03.2000, Az: KMDR II WO/HE

¹³ Erfassung potentieller Kontaminationen auf Konversionsflächen (im Auftrag MUF. Rh-Pf) Konsortium Konversion - Arcadis Asal Ingenieure mbH, Kaiserslautern, Mai 1999

Ausgleichsleistungen. In besonderer Weise erfüllen sie Immissionsschutzfunktionen gegenüber der A 6. Andererseits stellt diese eine erhebliche **Grundbelastung** dar, die durch den Immissionskorridor markant zum Ausdruck kommt.

2.2.5 Erholungspotential

Die **Vorbelastungen** im Raum sind so erheblich, daß die Erholungseignung gering eingeschätzt wird; das Beeinträchtigungsrisiko für die Erholungsfunktion ist schwach.

Der zu erwartende Verlust einzelner markanter Gehölzbestände/ Baumexemplare im Waldbestand bzw. am Wegesrand betrifft zwar definierte Strukturelemente, gleichwohl ist das Problem für die Erholungsqualität insgesamt gering (siehe unten).

3. Vorbelastungen

Im Zusammenhang mit o. g. Bewertung der landschaftsökologischen und -gestalterischen Gegebenheiten sind die erkennbaren Grund- und Vorbelastungen skizziert worden.

Soweit es sich um konversionsrelevante Sachverhalte handelt, wird ausdrücklich auf das entsprechende Gutachten im Auftrag des MUF Rheinland-Pfalz¹⁴ verwiesen.

Hinsichtlich der landschaftsplanerischen Belange ist die Lärm- und Schadstoffimmission durch die BAB A 6 herauszustellen.

4. Ziele der Raumordnung

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz (in der gen. Fassung vom 21.12.1989) definiert den Raum als Gewerbegebiet bzw. als Sonderbaufläche.

Abb. 10: Ziele der Raumordnung



¹⁴ Erfassung potentieller Kontaminationen ... Kaiserslautern, Mai 1999

Die östlich tangierende LSG-Grenze leitet über zum Regionalen Grüngzug, der einen Freihaltegrundsatz gegenüber Siedlungsentwicklung beinhaltet.

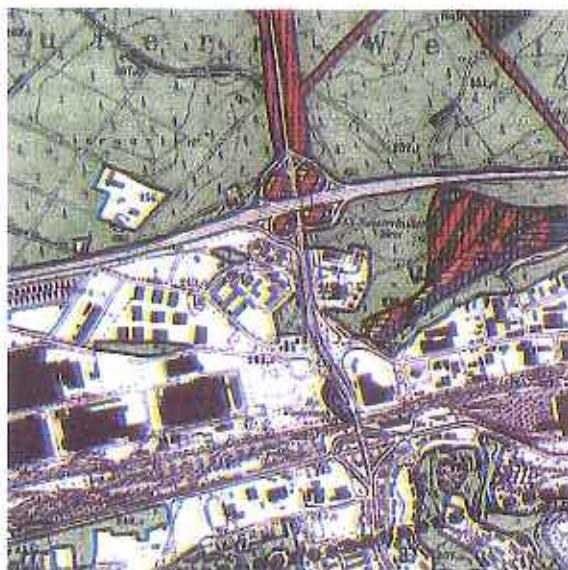
Gleichwohl unterliegt dieser Grundsatzcharakter der (begründeten) Abwägung auf der Basis einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder aber eines ausgewiesenen öffentlichen Interesses (ebd. Tz. 5.3.2)

5. Ziele der Landespflage

Die Regionalen Grüngüge zielen darauf ab, die zahlreichen positiven Landschaftsfunktionen zu bündeln und raumwirksam zu ordnen. Ohne eine lokalspezifische und detaillierte Umsetzung bleiben sie jedoch nur eingeschränkt verbindlich (§ 4(1) ROG).

Die fachplanerischen Aussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)¹⁵ geben Informationen zur Umsetzung von Arten- und Biotopschutzzieilen (vgl. Abb. 11.) Die klimaökologischen Bewertungen fordern spezielle Erhaltungs- und Entwicklungsziele zugunsten des Immissionsschutzes (vgl. Abb. 9.). Die Landschaftsplanung zur Bauleitplanung, hier Flächennutzungsplanung bündelt Einzelziele und formuliert einen landschaftsökologisch-gestalterischen Entwicklungsvorschlag.

Abb. 11: Ziele vernetzter Biotopsysteme



Im vorliegenden Fall bleiben für den konkreten Standort die Zielvorgaben o. g. Rahmenpläne aber relativ allgemein und beschränken sich auf den Erhalt des Waldes.

Gleichwohl erfordert der Planungsanlaß (§ 2 BauGB), differenzierte Zielvorstellungen zu formulieren (§ 17(2) Nr. 2 LPfG. Rh-Pf), anhand derer die Integration der landespflagerischen Belange in den Bebauungsplan bilanziert wird und im Hinblick auf das Ausgleichserfordernis (§ 1a(3) BauGB) überprüft wird.

Die Landespflagerische Entwicklungsziele für den konkreten Standort sind wie folgt:

¹⁵ Planung vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Kaiserslautern. Hrsg. vom MUF Rheinland-Pfalz, Stand 10/1997

Biotopschutz

- Aufbau und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften
- Ausbildung stabiler Waldränder
- Entwicklung von Zwergstrauchheiden an Säumen und Schneisen

Bodenschutz

- Rückbau und Renaturierung versiegelter/ bebauter Flächen

Wasserschutz

- Schutz des Grundwassers vor Infiltrationen und Verunreinigungen
- Versickerung des Niederschlagwassers im Gelände (Wasserscheide Lauter/ Glan)

Klima/ Lufthygiene

- Erhaltung Immissionsschutzwald
- Aufbau und Entwicklung immissionsresistenter Gehölzgürtel
- Anpflanzung schattenspendender Großbäume/ Dach- bzw. Gebäudebegrünung im Gebiet

Erholung/ Landschaftsbild

Die o. g. Vorbelastungen lassen Ziele und nachhaltig wirksame Maßnahmen für eine Erholungsnutzung nicht realistisch erscheinen.

Ziele für das Landschaftsbild sind an der räumlichen Gesamtsituation, das sind die dominierende Autobahn sowie der "Erlebnisraum" Gewerbegebiet im Stadteingangsbereich von Kaiserslautern zu orientieren:

- Erhaltung und Entwicklung eines regionentypischen Stadteingangsbereiches mit baumreichen Straßenzügen und Plätzen
- Erhaltung der gesamträumlichen Eigenart als "Stadt am Wald".

6. Integration

6.1 Darstellung der geplanten Nutzungskonzeption

Die vorgesehene Nutzungskonzeption ist dem Strukturplan, der dem Bebauungsplan zugrunde liegt, zu entnehmen.

Die landschaftsplanerisch relevanten Sachverhalte resultieren aus den o. g. Landespflegerischen Entwicklungszielen, so daß folgende Vorhabensmerkmale von besonderer planerischer Bedeutung sind:

- Ausweisung gewerblicher Nutzungen; Beseitigung von Teilbereichen des Immissionschutzwaldes;
- Neuregelung der Verkehrsführung mit Anbindung an die A6;
- Neuanlage sog. „Mitfahrerparkplätze“ im Anbindungsbereich.

Die nachfolgende Tabelle differenziert die vorhandenen Flächenstrukturen, wie sie vor der (vorgezogenen) Waldumwandlung kartiert wurden.

Die tabellarische Differenzierung der Flächenstrukturen zeigt, daß nur 21,3 % der konzipierten Bebauungsfläche versiegelt und verdichtet/ bebaut gewesen sind. Darüber hinaus aber kann für den BAB-Anschluß insgesamt keine wichtige ökologische Funktion erkannt werden; vielmehr ist das Anbindungssohr (14,7 %) wegen der Immissionen und der räumli-

chen Isolation eher der (versiegelten/ bebauten) Verkehrsfläche selbst zuzurechnen (d. h. 30,4 %), so daß ökologisch relevante Flächenstrukturen nur auf ca. 70 % der Gesamtfläche angenommen werden können. Vor diesem Hintergrund verlieren die Strukturen im unmittelbaren Anbindungsohr ihre ökologische Bedeutung.

Tab. 2: Vorhandene Flächenstrukturen

Strukturen	ha	%	versiegelt	%
Anschluß A 6	1,47	14,7	0,21	2,1
Wälder und Forsten				
davon Forstfläche (gem. FA KI 09.02.00)	3,00	30		0
davon sonstige waldähnliche Fläche	1,31	13,1	0,35	3,5
versiegelt/ bebaut/ verdichtet	1,57	15,7	1,57	15,7
Ruderalfuren/ Gebüsche/ Ziergehölze	2,65	26,5		0
	10,00	100	2,13	21,3

Die geplante Nutzungskonzeption zielt darauf ab, auf ca. 6,0 ha gewerbliche Nutzungen, in spezieller Weise einen sog „Autohof“ anzusiedeln. Die hierzu erforderlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, in besonderer Weise die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 werden es ermöglichen, weite Flächenanteile zu überbauen und mit Kfz-Stellplätzen zu versehen.

Die Neuanlage der sog. „Mitfahrerparkplätze“ ist im (derzeitigen) Anbindungsohr sowie südlich davon parallel zur L 367 vorgesehen.

6.2 Auswirkungen der Nutzungskonzeption auf Natur und Landschaft

6.2.1 Versiegelung/ Verdichtung/ Bebauung

Die o. g. Vorhabenkonzeption läßt erkennen, daß zusätzliche Versiegelungen und Verdichtungen auf den gewerblich genutzten Grundstücken zu erwarten sein werden. Der V+E-Plan umfaßt etwa 6,0 ha; abzgl. der inneren Straßen verbleiben private Grundstücke mit einer GRZ 0,8, so daß ca. 1,0 ha Fläche voraussichtlich nicht versiegelt/ überbaut wird.

Die Stellplätze der beiden Mitfahrerparkplätze werden teilweise versiegelt, bereichsweise auch mit einer wassergebundenen Decke befestigt.

Hinsichtlich der Bodenstruktur ist festzustellen, daß zwar gewisse hydraulische und hydrogeologische Versickerungseffekte auf Teilstücken angenommen werden können, gleichwohl Kfz-bedingte Verdichtungen eine zusätzliche Beeinträchtigung von Grund und Boden darstellen werden.

Zusammenfassend wird folgende Flächenstruktur zukünftig zu erwarten sein:

Tab. 3: Flächenstruktur des vorhabenbedingten Bebauungsplanes

Strukturen	gesamt		versiegelt/verdichtet		"grün"	
	ha	%	ha	%	ha	%
V+E-Plangebiet, das sind	6,00	60				
a) genutzte Grundstücke (GRZ 0,8)			4,60	46	1,15	11,5
b) Erschließungsstraßen (ca. 250 m Länge geschätzt)			0,25	2,5	0,00	
Öffentliche Verkehrsfläche	4,00	40				
a) BAB-Auf-/ Abfahrt (Bestand)			0,21	2,1		
b) Anbindung Opelkreisel (L ca. 160 m)			0,12	1,2		
c) Mitfahrerparkplatz-Nord (ca. 1,26 ha) mit ≥15% Grün			1,07	10,71	0,19	1,89
d) Mitfahrerparkplatz-Süd (ca. 0,64 ha) mit ≥15% Grün			0,54	5,44	0,10	0,96
e) Verkehrsbegleitgrün/ Böschungen etc.					1,77	17,7
G-Gebiet "Autobahn Kaiserslautern-West"	10,00	100	6,80	67,95	3,21	32,1

Der Flächen-/ Strukturvergleich zeigt auf, daß die geplante und zu erwartende Verdichtung/ Versiegelung deutlich größer sein wird als im Bestand. Der diesbezügliche bilanzierende Vergleich erfolgt in Tab. 4:).

Bzgl. der zusätzlichen Versiegelung/ Bebauung von Flächen läßt sich folgende Bilanz skizzieren:

	ha
geplante Versiegelung/ Verdichtung/ Überbauung gesamt	6,80
davon ab bereits vorh./ verbleibende Versiegelung BAB-Auffahrt	0,21
davon ab bereits vorh. Versiegelung/ Verdichtung/ Bebauung	1,92
zusätzliche Versiegelung	4,67

6.2.2 Oberflächenwasser

Dieser Sachverhalt wird ein deutlich größeres Oberflächenwasseraufkommen mit sich bringen. Diesbezügliche quantitative Nachweise sind den hydraulischen Nachweisen zu entnehmen.

Die landschaftsplanerischen Aspekte zielen darauf ab,

- unbelastetes Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung bzw. dem östlich gelegenen Einzugsbereich der Lauter bzw. des Vogelwoogs zuzuleiten,
- Versickerungen belasteten Oberflächenwassers im Einzugsbereich der westlich tangierenden geologischen Störungszone zu vermeiden.

6.2.3 Mikroklima/ Immissionsbelastung

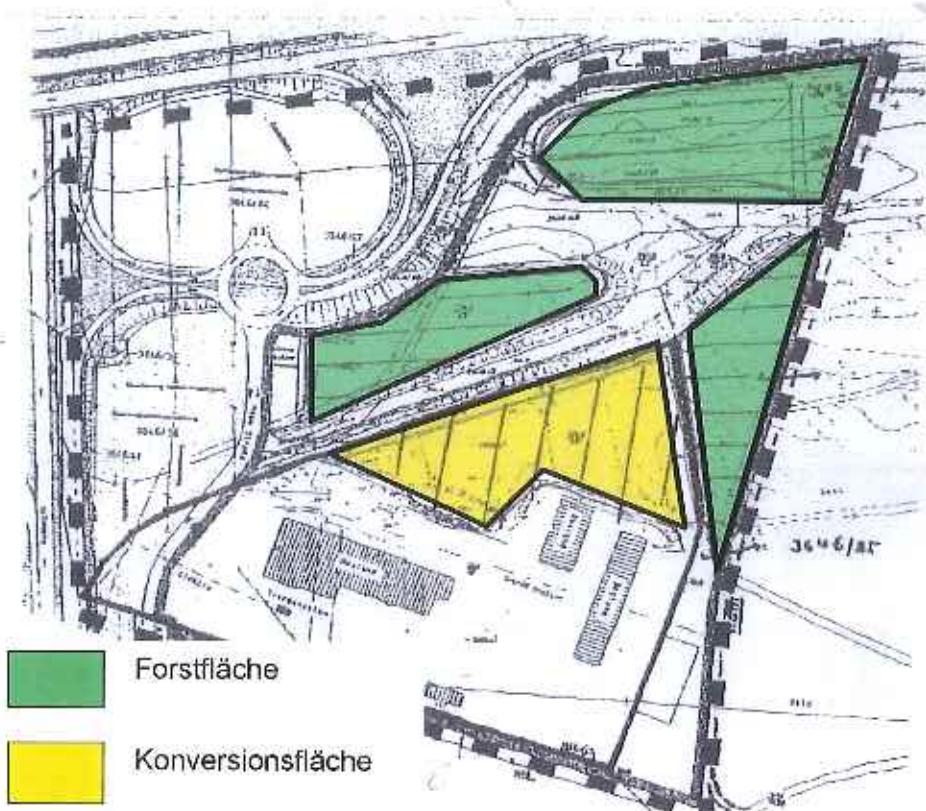
Der Verlust von Teilflächen des Immissionsschutzwaldes bedeutet eine Reduzierung siedlungsklimatisch/ lufthygienisch definierter Landschaftsfunktionen. Auswirkungen auf die Wohnnutzungen neben dem vorh. Baumarkt sind möglich; gleichwohl sind die Vorbelastungen des ebenfalls benachbarten Betonwerkes von weitaus direkterer Bedeutung als die ca. 400 m entfernte A 6.

6.2.4 Biotopverlust/ Landschaftsschutzgebiet

Der Flächennutzungswandel im Vorhabengebiet erfordert eine vollständige Beseitigung vorhandener Biotopstrukturen. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit (vgl. Tab. 1;) sind aber eigentlich nur die laubholzreichen Mischforste mit einer Entwicklungs- und Wiederherstellungszeit von mehr als 30 Jahren von Bedeutung.

Mit Schreiben vom 09.02.2000 (Az: 4223/EZ) hat die Forstverwaltung eine Fläche von 3,0 ha als Wald definiert, die zu roden ist.

Abb. 12: Forstwirtschaftliche Rodungsflächen



Aus landespflegerischer Sicht sind davon jedoch nur Teilflächen von größerer Bedeutung. Andererseits sind Flächen von größerer Bedeutung, die in o. g. Abbildung nicht erfaßt sind, im wesentlichen aber als "Wälder und Forsten" kartiert wurden (vgl. Bl. Nr. 1) und mit "mittler bis hoher" Bedeutung für den Biotopschutz bewertet wurden.

Zusammenfassend sind wie folgt Flächen betroffen:

- 1,25 ha mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz
- 3,06 ha mit mäßiger Bedeutung.

Unberücksichtigt bleiben Strukturen mit geringer/ fehlender Schutzbedürftigkeit (z. B. Ruderalfluren) sowie die Flächen mit sehr großer und dauerhafter Vorbelastung (Anbindungsohr).

Die Übersichtskarte der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung (vgl. Abb. 2;) zeigt den Verlauf der LSG-Grenze "Kaiserslauterer Reichswald" (mit der RechtsVO vom 22.02.1980). Der Entwurf des nunmehr in Rede stehenden Bebauungsplanes greift weniger als 100 m über diesen Grenzverlauf hinaus in das Waldgebiet und nimmt somit etwa 2,0 ha des LSG in Anspruch. Dieser Flächenbedarf bedeutet eine Reduzierung des insgesamt 734 ha großen Schutzgebietes, das sind etwa 0,3 %.

Im Hinblick auf den Schutzzweck des LSG (ebd. § 3):

- das Waldgebiet nordwestlich von Kaiserslautern wegen der besonderen Erholungsfunktion zu erhalten,
- seltene Pflanzengesellschaften des Vogelwoogs zu schützen

kann jedoch eine erheblich und nachhaltige Beeinträchtigung nicht erkannt werden, da diesbezügliche Landschaftsfunktionen vor Ort nicht erfüllt werden (Vorbelastungen). Das Beeinträchtigungsrisiko für die Ziele des Naturschutzrechtes wird als gering eingeschätzt.

Gleichwohl ist im konkreten Fall eine ordnungsrechtliche Neuregelung der Schutzverordnung erforderlich.

Als eine Ausnahme kann das Vorhaben aber nicht erkannt werden. Denn rechtsdogmatisch¹⁶ regeln Ausnahmen Sachverhalte, die bereits bei der Verordnungsgebung als Sonderfälle erkannt werden und deshalb von den Ge- und Verboten nicht erfaßt werden (ebd. Rn. 6 zu § 38). Im vorliegenden Fall sind derartige Sonderfälle in § 4(1) der RVO abschließend definiert.

In der Regel¹⁷ muß eine, der Planungsabsicht entgegenstehende Rechtsverordnung aufgehoben bzw. geändert werden, ehe der Bebauungsplan abgeschlossen und rechtsgültig werden kann. Die Absprache eines Änderungsvorbehaltes reicht nicht aus, da eine umfassende Abwägung Voraussetzung für eine fehlerfreie Rechtskraft eines Bebauungsplanes ist und die unabhängige Planungshoheit des kommunalen Planungsträgers dokumentiert.

Alternativ eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit der Befreiung (§ 38 LPfG, Rh-Pf), die u. a. allerdings nur dann in Frage kommt, wenn unbedeutende Teile eines Schutzgebietes betroffen sind (ebd. Rn. 27 zu § 31).

Unter Auswertung der im konkreten Planungsfall vor Ort erfolgten naturschutzfachlichen Bewertung sowohl für den Biotopschutz als auch für die Erholungsvorsorge kann zutreffend angenommen werden, daß sowohl die Größe des in Rede stehenden Gebietsanteils als auch die tatsächlichen Landschaftsfunktionen keine Bedeutung für das LSG insgesamt haben. Die "Grundzüge der Schutzanordnung"¹⁸ werden nicht beeinträchtigt, so daß eine Befreiung in Frage kommen kann (ebd. Rn. 37 zu § 38).

6.2.5 Veränderung Landschaftsbild

Da die Erholungsfunktion vor Ort ohne Bedeutung ist, ist die Veränderung der Flächenstrukturen mit einem vergleichsweise geringen Risiko für das Landschaftsbild verbunden.

Die Landespflgerischen Entwicklungsziele formulieren allerdings gestalterische Anforderungen an das Stadteingangsbild. Vorrangiges Anliegen der Stadt- und Landschaftsgestaltung ist die Erhaltung und Entwicklung von Eigenart und Identität.

Dieses stadtgestalterische Anforderungsprofil wird durch dominante Werbeträger und kommerzielle Hinweisgeber nivelliert, verwischt und überformt. Deshalb ist das gestalterische Risikopotential besonders sorgfältig zu berücksichtigen.

¹⁶ vgl. LOUIS, H. W./ ENGELKE, A.: Landespflgegesetz Rheinland-Pfalz - Kommentar - (Naturschutzrecht in Deutschland, Bd. 3) Schapen Edition, Braunschweig 1997

¹⁷ LOUIS, H. W.: Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar - (Naturschutzrecht in Deutschland, Bd. 2) Schapen Edition, Braunschweig 1994

¹⁸ LOUIS, H. W./ ENGELKE, A.: Landespflgegesetz Rheinland-Pfalz ... 1997

6.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Wirkungsanalyse der skizzierten Nutzungskonzeption zeigt auf, daß wegen der bereits vorhandenen ökologischen und gestalterischen Vorbelastungen keine sehr großen Risiken für Natur und Landschaft zu erwarten sein werden.

Vielmehr kann für Teilbereiche des Geländes (Konversion) davon ausgegangen werden, daß Sanierung und Entwicklung moderne Flächennutzungen mit umweltschutzrelevanten Regelungen des Baugesetzbuches Verbesserungen der vorhandenen Vorbelastungen mit sich bringen werden.

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind wegen der flächendeckenden Umwandlung nicht möglich.

7. Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen - Bilanzierender Vergleich

Um eine systematische Ableitung einzelner Festsetzungen und Maßnahmen im Sinne von § 9(1) BauGB herzuleiten, werden in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht konzeptionelle Eingriffe in Natur und Landschaft den Maßnahmen zum Ausgleich gegenübergestellt, so daß ein bilanzierender Vergleich in quantitativer und qualitativer Weise möglich wird.

Tab. 4: Bilanzierender Vergleich

Nr.	Eingriff/ Auswirkungen	Größe	Ausgleichsmaßnahmen	Größe	§§
1	Verlust Wald/ waldähnlicher Flächen (4,31 ha)		A1: Im Rahmen der forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigung (§ 14(1) LForstG) sind für einen definierten Waldverlust von 3,0 ha etwa 4,5 ha Ersatzmaßnahmen als Auflagen (§ 14(1) Satz 3 LForstG) formuliert worden. Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Wertung des Eingriffs auf Flächen mit großer Bedeutung (1,25 ha) kann die Ersatzmaßnahme quantitativ genügen. Qualitativ sind nachfolgende Landwirtschaftsfunktionen durch Ersatzaufforstungen/-maßnahmen nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none">• Immissionsschutz• Arten- und Biotopschutz• Bodenschutz z. B.: Umwandlung naturferner/standortuntypischer Forstbestände in Laubholzmischbestände, optimal in Zuordnung zu gewerblich/ verkehrlichen Emittenten.	4,5 ha	§ 9(1) BauGB Nr. 18b Nr. 20
1a	Auswirkungen: <ul style="list-style-type: none">• Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz	1,25 ha			§ 14 LForstG
1b	<ul style="list-style-type: none">• Flächen mit mäßiger Bedeutung für den Biotopschutz	3,06 ha			

noch Tab. 4: Bilanzierender Vergleich

Nr.	Eingriff/ Auswirkungen	Größe	Ausgleichsmaßnahmen	Größe	§§
2	Versiegelung Zusätzliche Überbauung/ Versiegelung von ehem. ca. 21 % auf knapp 70 % (vgl. Tab. 2+Tab. 3: Auswirkungen: Bodenverlust Vermehrtes Oberflächenwasser	4,67 ha			
2a	davon für Neubau einer Kreiselanbindung	0,12 ha	A2a: Rückbau einer (öffentl.) Teilfläche der ehemal. Autobahnauffahrt	0,1 ha	
2b	Neubau eines Mitfahrerparkplatzes-Nord (ges. ca. 1,26 ha); tatsächlich versiegelt/ verdichtet voraussichtlich (Tab. 3:) 1,07 ha. Die Flächen sind bereits wegen der Insellage und Immissionen erheblich beeinträchtigt	1,07 ha	A2b/A2c: Die Befestigung der Mitfahrerparkplätze wird teilweise mit einer wassergebundenen Oberfläche vorgenommen, so daß Beeinträchtigungen z. T. vermindert werden. Über die Anlage öffentl. Versickerungsflächen, Mulden/ Rigolen etc. sowie über Vegetationsflächen/ Pflanzgebote können angemessene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.	gem. hydraulischem Nachweis	§ 9(1) BauGB Nr. 14 Nr. 20 Nr. 25
2c	Neubau eines Mitfahrerparkplatzes-Süd (ges. ca. 0,64 ha); tatsächlich versiegelt/ verdichtet voraussichtlich (Tab. 3:) 0,54 ha.	0,54 ha			
2d	für Überbauung/ Versiegelung auf privaten Grundstücksflächen zusätzlich neu	2,94 ha	A2d: Unbelastetes Oberflächenwasser auf gewerblich genutzten Grundstücken wird über vegetationsfähige Grünstreifen und Baumstandorte gesammelt und zur Versickerung gebracht. Die generelle Entwässerungsrichtung ist nach Osten auf das Einzugsgebiet von Vogelwoog und Lauter ausgerichtet. A2dd: Der zusätzliche Verlust unversiegelter Bodenflächen kann vor Ort lediglich durch zusätzliche planungsrechtliche Festsetzungen bzgl. o. g. Vegetationsflächen und Versickerungsmulden gemindert werden. Ein Ausgleich a. a. O. ist über die waldbauliche Festsetzung (§9(1) 18b BauGB) gem. A1 möglich und in textlichen und zeichnerischen Festsetzungen nachzuweisen.	vgl. A1	§ 9(1) BauGB Nr. 20 Nr. 25

noch Tab. 4: Bilanzierender Vergleich

Nr.	Eingriff/ Auswirkungen	Größe	Ausgleichsmaßnahmen	Größe	§§
3	Waldumwandlung/ Bebauung Auswirkungen Verlust klimaökologisch bedeutsamer Wald-/ Vegetationsbestände	o. A.	<p>A3: Anpflanzung von Bäumen an Stellplätzen und Erschließungsstraßen. Auf Kfz-Stellplätzen ist ein Laubbaum/ 4 Plätze nachzuweisen. An öffentlichen Straßen sind Bäume im Abstand von max. 15 m zu pflanzen.</p> <p>Die Grundstücksgrenzen zum Waldrand bedürfen eines baulichen Sicherheitsabstandes, der mind. 30 m zu betragen hat (§ 3(1) LBauO/ RdSchr BezReg. Rhh-Pf vom 12.08.93, Az: 35/404.00/ OVG Koblenz vom 09.06.93, Az: 8A 10867/92). Dieser Bereich muß aus landespflegerischen Gründen dazu dienen, in Teilen den ökologisch erforderlichen Waldrand neu zu gestalten. Zugleich ist die Sammlung und Versickerung/ Ableitung von Oberflächenwasser möglich.</p> <p>Möglichkeiten der Begrünung von Fassade- und Dachflächen (§ 9(1) 25b) BauGB) sind im Bauantrag aufzuzeigen; bautechnisch nicht realisierbare Vegetationsmaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind durch geeignete Alternativen nachzuweisen und aufzuzeigen.</p>	auf Nachweis	§9(1) BauGB Nr. 20 Nr. 25

Die Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich bewirken eine grundsätzliche Veränderung des Landschaftsbildes. Auch wenn ihre Empfindlichkeit/ Schutzbedürftigkeit als Grundlage für die Erholung hier nicht groß ist, sind Gestaltungsmaßnahmen im Sinne der Landespflgerischen Entwicklungsziele erforderlich.

Diesbezügliche Maßnahmen im privaten Bereich werden über die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, zur Fassadenbegrünung etc. verwirklicht werden.

Die Umnutzungen im öffentlichen Bereich (Mitfahrerparkplatz/ Kreisel etc.) können durch die begleitenden Pflanzgebote an Stellplätzen, an Straßenböschungen etc. in angemessener Weise ausgeglichen bzw. neu gestaltet werden.

8. Zusammenfassung

Die vorgesehene Nutzungskonzeption, in besonderer Weise die Erschließung und Gewerbenutzung (im Rahmen des V+E-Planes) greift in vorhandenen Immissionsschutzwald ein, der zugleich eine optische und gestalterische Landschaftsfunktion im Stadteingangsbereich von Kaiserslautern darstellt.

Die Ausgleichsregelung gemäß Waldrecht hat entsprechende Kompensationen fixiert; die naturschutzfachliche Ausgleichsregelung greift diese Kompensationsvereinbarung auf und differenziert sie anhand der systematischen Wirkungsanalyse von Eingriff und Beeinträchtigungsrisiko. Die Ergebnisse spiegeln den kooperativen und integrierten Prozeß gebündelter Abwägung und Entscheidungsfindung wider. Die funktionalen Ausgleichserfordernisse bedürfen einer räumlich und sachlich fixierten Festsetzung in Text und Karte (§ 9(1) BauGB).

Die Beeinträchtigung der Immissionsschutzfunktion ist durch geeignete Festsetzungen bzgl. Pflanzgeboten und -pflichten auszugleichen.

Bzgl. der Oberflächenwasserbehandlung wird darauf abgezielt, unbelastetes Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung zu bringen bzw. dem Vorflutsystem der Lauter über das Einzugsgebiet Vogelwoog zuzuleiten. Gleichzeitig erlaubt die Anlage diesbezüglicher Sammlungs- und Abflußmöglichkeiten am östlichen B-Planrand einen entsprechenden Neuaufbau eines Waldrandes innerhalb der bauordnungsrechtlichen erforderlichen Waldabstandsfläche.

Von den Bestimmungen der LSG-Verordnung könnte eine Befreiung erteilt werden, da die Grundzüge des Schutzzweckes weder quantitativ noch qualitativ beeinträchtigt werden.

Die zusätzliche Versiegelung ist mit der Ausgleichsregelung nach § 14(1) LForstG sowie § 1a(3) BauGB angemessen kompensiert.

Über die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme a. a. O. im Sinne von § 9(1a) Satz 2 BauGB ist bereits mit den privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 14 LForstG entschieden worden.



Biototypenkartierung

Wälder und Forsten

- | | |
|--|--------------------------------------|
| | Vorwald, Stangenholz (W4220w1) |
| | Mischforst, Stangenholz (W7200w5) |
| | Mischforst, Baumholz (W7200w6) |
| | Mischforst, ungleichaltrig (W7200w8) |
| | Nadelforst, Dickung (W7300w4) |
| | Nadelforst, Baumholz (7300w6) |

Gehölze, Einzelbäume

- | | |
|--|--|
| | Gebüsch, Strauchhecke (X1220, X1310) |
| | Baumhecke (X1320) |
| | Markanter Einzelbaum (X1400) (Laub- / Nadelbaum
Angabe in Klammer: geschätzter Brusthöhendurchmesser in cm) |
| | Ziergehölz (fremdländl. Arten) (ohne Schlüsselnummer) |

Offenlape

-  Ruderalfleur, tr.-frisch, mager (X2200j2l2)
 -  Heidekrautbestand (O6300)
 -  Pfeifengras-Heidekrautbestand (O6300)
 -  Verbuschung im Offenland (...v1-v3)

Offenland

-  Gebäudefläche (S7000)
 -  Strasse, versiegelter Platz (S6200)
 -  Geschotterte Fläche (Z 0503)



FHRENBERG

LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Hermann-Josef Ehrenberg
Lothringer Schlag 56
Tel. 0631/950 444

Freier Landschaftsarchitekt BDLA
67659 Kaiserslautern
Fax: 0631/37 03 104

Projekt: B-Plan Autohof Kaiserslautern-West
Biotopkartierung

Planungsträger: Skiptiel Immobilien GbR

M 1:1.500 Bl. Nr.:



Schutzbedürftigkeit Arten- und Biotoppotential

Wertstufe	Biototyp	Kriterien
4 : hoch	Mischwald, Baumholz Markanter Laubbaum	30 Jahre oder mehr Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungszeit. Naturnähe (standorttypisches Laubholz der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) in höheren Anteilen vorhanden).
3 : mittel	Vorwald, Stangenholz laubholzbetonter Mischwald, Gebüsch Baumhecke, Strauchhecke	ca. 10-15 Jahre Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungszeit. Naturnähe (standorttypisches Laubholz der hpnV in höheren Anteilen vorhanden). Schutzwürdige Biotope (Zwergstrauchheiden) auf sehr kleinen Flächen vorh. (nicht § 24-Status)
2 : gering	Ruderalfluren verschiedener Ausprägung	ca. 5-10 Jahre Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungszeit; häufige und verbreitete Biototypen.
	nadelholzbetonter Mischwald, Nadelwald, Baumholz	Höhere Entwicklungs- bzw. Wiederherstellungszeit (20-30 Jahre), aber wenig naturnahe Artenzusammensetzung (ausschließlich oder überwiegend Nadelholz, nicht der hpnV entsprechend).
1: sehr gering	Fremdländisches Ziergehölz Bebaute und befestigte Flächen, Rohboden	Biotypen mit sehr geringen oder fehlenden Lebensraumfunktionen, bei denen aus naturschutzfachlicher Sicht die Wiederherstellung i. d. R. unerwünscht ist.

*) Die Wertstufen beziehen sich ausschließlich auf die Verhältnisse im Untersuchungsgebiet. Bei Wahl eines größeren Bezugsraumes (z. B. Land Rh-Pf) haben die hier mit Stufe 4 bewerteten Biototypen höchstens mittlere bis geringe Bedeutung.

Vorbelastung

Die Grundbelastung des Biotop- und Artenpotentials resultiert aus der Nachbarschaft und die Beeinträchtigung durch die Hauptverkehrsstraßen. Die Insellage wird unterstrichen durch die umgebende Wohn- (bzw. Misch-) und Gewerbebenutzung bis hin zum geschlossenen Gewerbegebiet im Zuge der Merkurstraße.

EHRENBURG

Dipl. Ing. Hermann-Josef Ehrenberg
Lothringer Schlag 56
Tel: 0631 / 950 444

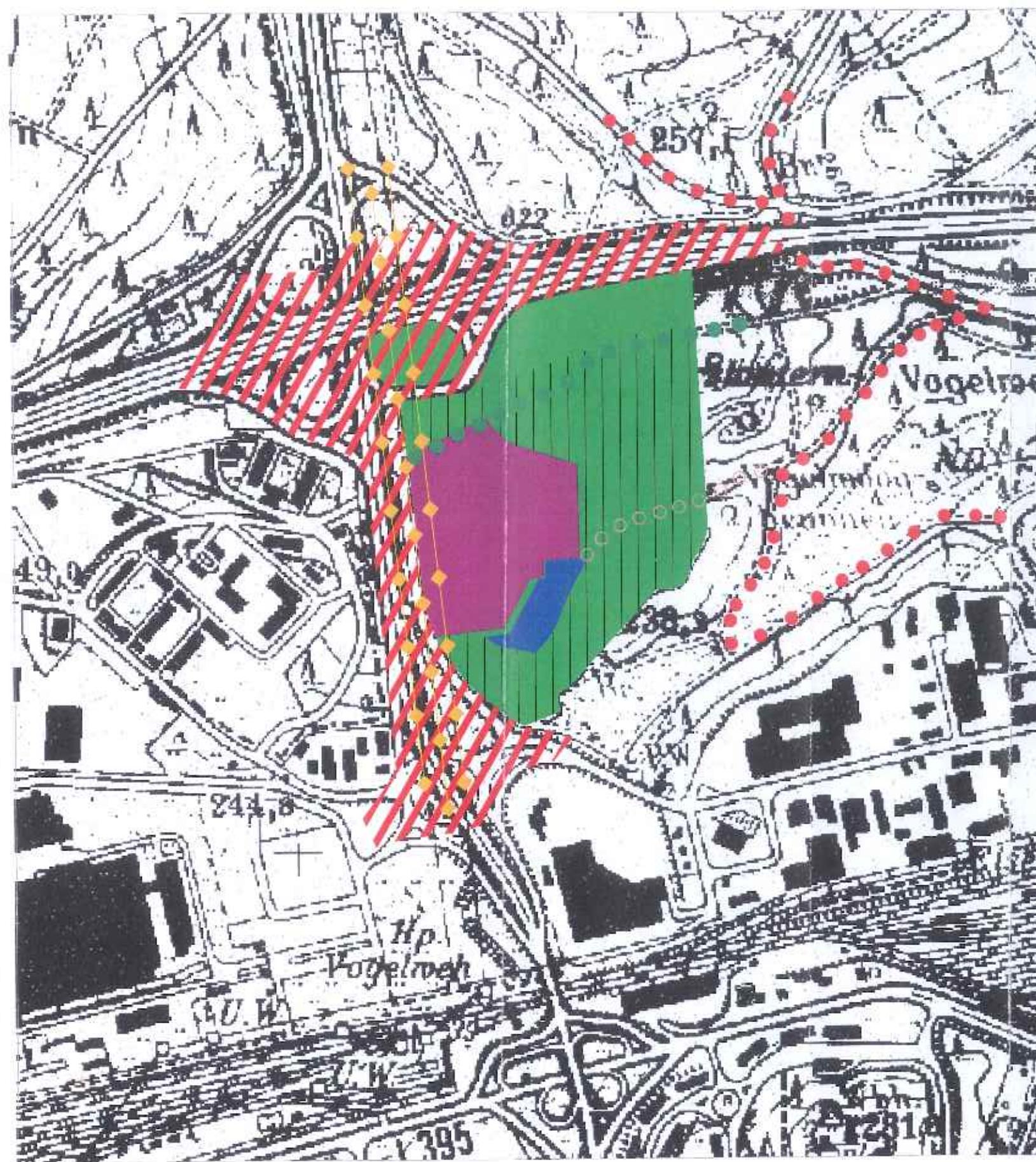
e-Mail:ehrenberg.kaiserslautern@t-online.de

LANDSCHAFTSPLANUNG

Freier Landschaftsarchitekt BDL
67659 Kaiserslautern
Fax: 0631/ 37 03 10

Projekt: B-Plan Autohof Kaiserslautern-West
Schutzbedürftigkeit Arten- und Biotoppotential

Planungsträger: Skiplol Immobilien GbR
Dessauer Straße 6
67663 Kaiserslautern



Landschaftsbild/ Erholung

Erlebnisraum

- Erlebnisraum Wald/ Aufforstung
- Erlebnisraum Siedlung/ Gewerbe
- Erlebnisraum Siedlung/ Wohnen

Erlebnisinfrastuktur

- Rad-/ Wanderweg
- Ortlicher Fußweg

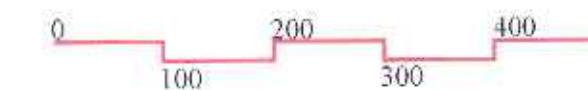
Erlebnisstrukturen

- Einzelbaum

Vorbelastungen

- Elt-Freileitungen
- Verkehrstrasse mit Trennwirkung
- o. D.

Der gesamte Untersuchungsraum ist in erheblicher Weise durch Verkehrslärm beeinträchtigt. Bei einem DTV 46.000 Kfz/ d ist ein Lärmpegel von L_(m,T 25): 76,5 dB(A) zu erwarten. Die durchschnittliche Schallpegelminderung allein der A 6 bis auf einen erholungsrelevanten Mittelpunkt von <50 dB(A) ist trotz Wald erst in 400 m Entfernung zu erwarten.



EHRENBERG

Dipl. Ing. Hermann-Josef Ehrenberg
Lothringer Schlag 56
Tel: 0631/950 444

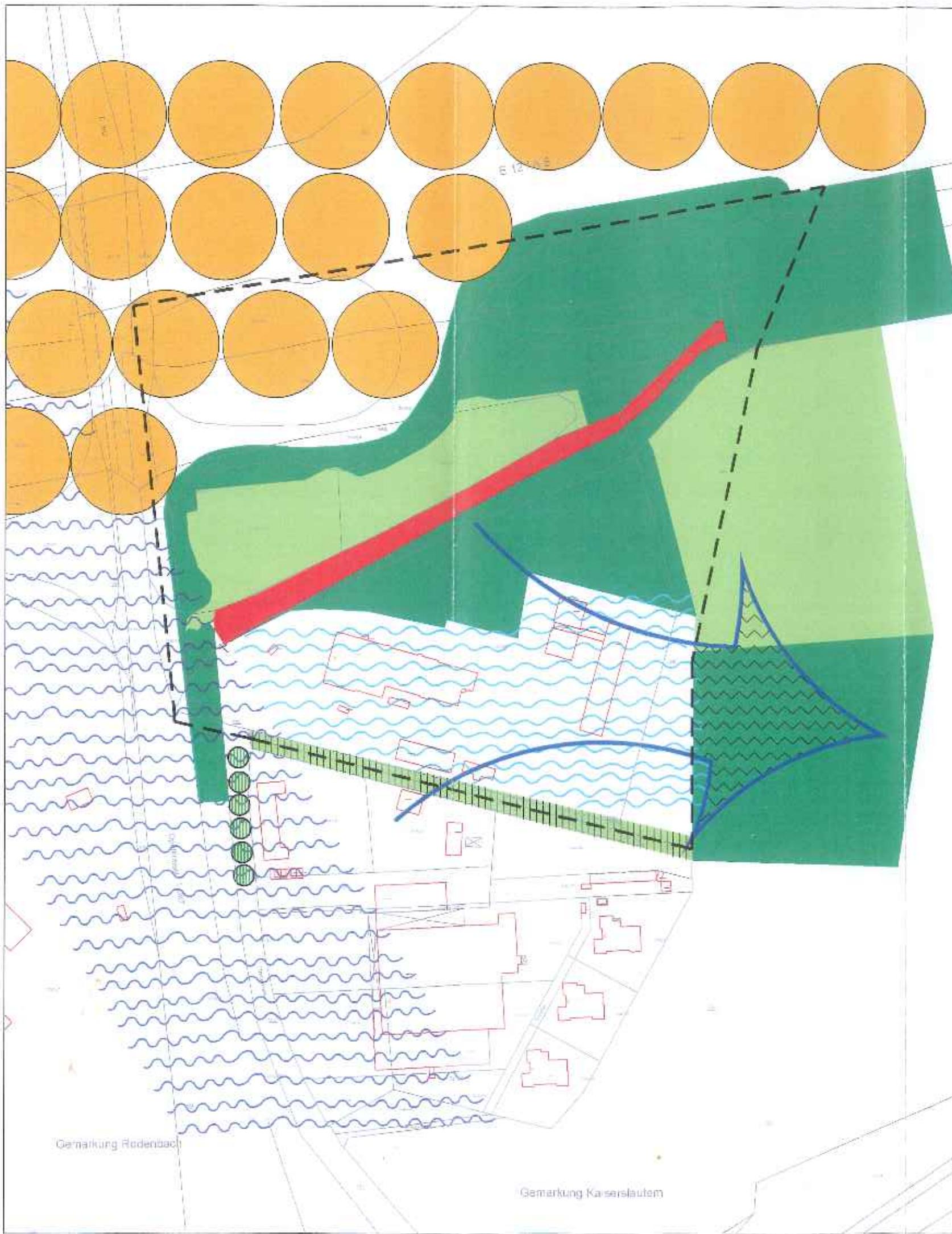
e-Mail: ehrenberg.kaiserslautern@t-online.de

LANDSCHAFTSPLANUNG

Freier Landschaftsarchitekt BOLA
67659 Kaiserslautern
Fax: 0631/37 03 104

Projekt: B- Plan Autohof Kaiserslautern-West
Landschaftsbild/ Erholung

Planungsträger: Skipiol Immobilien GbR
Dessauer Straße 6
67663 Kaiserslautern



Landespflegerische Entwicklungsziele

Ziele für den Biotopschutz

- Umbau und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften/ Aufbau stabiler Waldränder
- Erhaltung wertvoller Waldbestände
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gehölzbestände/ Hecken/ Baumhecken
- Ausbildung stabiler Zwergstrauchbestände

Ziele für den Wasserschutz

- Grundwasserschutz
- Erhöhter Grundwasserschutz
- Vorrangige Oberflächenentwässerung

Ziele für Klima/ Lufthygiene

- Die Erhaltung und Entwicklung dauerhafter Waldbestände dienen dem Siedlungsklima und erfüllen Immissionsschutzfunktionen
- Siedlungsklimatisch bedeutsame Strukturelemente

Ziele für das Landschaftsbild

- Erhaltung und Entwicklung eines Stadteingangsbereiches mit baumreichen Straßen und Plätzen. Erhaltung der Eigenart und Identität als " Stadt am Wald ".
- Grenze



EHRENBURG

Dipl. Ing. Hermann-Josef Ehrenberg
Lothringer Schlag 56
Tel: 0631/950 444

e-Mail: ehrenberg.kaiserslautern@t-online.de

LANDSCHAFTSPLANUNG

Freier Landschaftsarchitekt BDLA
67659 Kaiserslautern
Fax: 0631/37 03 104

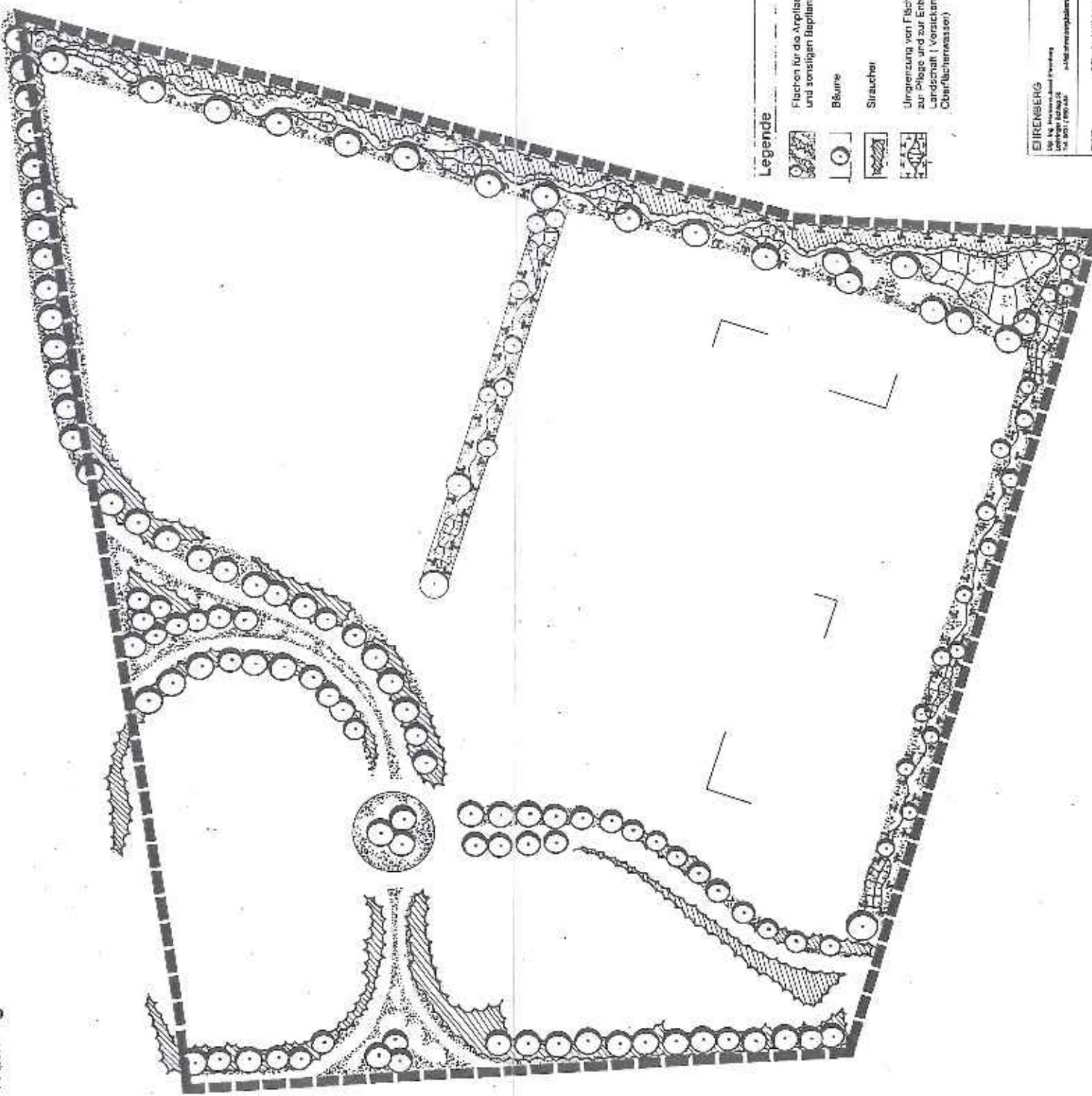
Projekt: B-Plan Autohof Kaiserslautern-West
Landespflegerische Entwicklungsziele

Planungsträger: Skiplot Immobilien GbR
Dessauer Straße 6
67663 Kaiserslautern

M 1 : 2.500 BI Nr. 4

B-Plan Autohof Kaiserslautern-West

Anhang: zeichnerische Festsetzungen Entwurf



Legende	
	Flächen für die Anpflanzung von Bäumen / Sträuchern und sonstigen Beplantungen
	Bäume
	Sträucher
	Umröhrung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Versteckung und Ableitung von Oberflächenwasser)

EIRENTEIGEN	LANDESCHAFTSPLANUNG
Der Name des Eigentümers und sein Wohnort Tel. 0321/780000	Private Landesbaulandgesellschaft (PLG) Hochstrasse 10 54290 Trier Tel. 030/271014
	© PLG-Autor/Verkehrsministerium
Flächengröße:	Fläche im Hochstrasse Distanz 200 m großflächig
	N 1:1000

Anhang

**Stadtverwaltung Kaiserslautern
Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft
Frau Gehrlein
Salzstraße 10**

67655 Kaiserslautern

ehrenberg.kaiserslautern@t-online.de

31.05.00

eh-re

per fax!

**Ausgleichsmaßnahmen B-Plan Autohof West (Kaiserslautern)
forstliche Ersatzmaßnahmen gemäß Bescheid Forstamt Kaiserslautern vom
17.04.2000
unser Ortstermin am 30.05.00**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach gemeinsamem Ortstermin am 30.05.2000 geben wir aus landschaftsplanerischer Sicht (§ 17a LPfG, Rh-Pf) wunschgemäß unsere Einschätzung bzgl. Eignung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Sinne von § 1a(3) Nr. 2 BauGB wie folgt:

Wesentlicher Eingriff/ Beeinträchtigung am Vorhabenstandort, der auszugleichen ist, ist der vollständige Verlust von Forstflächen unterschiedlicher Ausprägung. (vgl. Karte Bl. Nr. 1 "Biotopartenkartierung"). Die naturschutzfachliche Bewertung hat besonders den baumholzreichen Mischforsten eine relativ hohe Bedeutung zugesprochen; andere Flächen sind eher als Vorwald/ als Verbuschungen oder schmale Zwergräucher (Heidekraut) anzusprechen und werden wegen ihrer geringen Größe bzw. Empfindlichkeit und raschen Wiederherstellungszeit deutlich schwächer bewertet. Ruderalfuren, Ziergehölzen, Nadelholzreinbeständen etc. werden ebenfalls geringe Naturschutzfunktionen zugesprochen, eine tatsächliche Beeinträchtigung der Biotopfunktion kann nicht erkannt werden.

Im Hinblick auf dieses Beeinträchtigungsrisiko wird deshalb in Tab 4 (Bilanzierung) der Wald-/ Forstflächenverlust zur Bemessung herangezogen, ohne kleinere Einsprengungen nachgeordneter Strukturen zu berücksichtigen. Der naturschutzfachlich wertvolle Baumbestand (1,25 ha) wird besonders herausgestellt. Die definierte forstrechtliche Ersatzmaßnahme (4,5 ha) erlaubt einen angemessenen naturschutzfachlichen Ausgleich im Sinne von § 1a(2) Nr. 2 BauGB. Die funktionalen Anforderungen werden in Tab. 4, Nr. 1 unseres landespflgerischen Planungsbeitrags skizziert.

Die nunmehr vorgeschlagenen forstrechtlichen Ersatzmaßnahmen erfüllen u. E. nur zum Teil die naturschutzfachlichen Anforderungen. Der Totalverlust von mehr als 3 ha Wald sowie waldähnlicher Strukturen (ins. 4,31 ha) kann nicht durch punktuelle Umbaumaßnahmen ausgeglichen werden. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Lebensraum "Wald" in größerem räumlichem Verbund geschlossen neu geschaffen bzw. entwickelt wird. Ansätze hierzu erlaubt die vorgeschlagene Maßnahme Nr. 5 (XII 3b1 "Großer Hundskopf-West"). Des Weiteren verweisen wir auf die "Planung vernetzter Biotopsysteme", die geeignete Vorschläge macht (VBS LK Kaiserslautern (1997) S. 153ff).

Für weitere Beratungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EHRENBURG	LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl. Ing.	Hermann-Josef Ehrenberg
Freier Landschaftsarchitekt	BDLA
Lothringer Schlag	56
email:	ehrenberg.kaiserslautern@t-online.de
	Kaiserslautern

**Zwetschrift per fax an Frau Franzreb (Planungsamt Kaiserslautern)
Büro Edinger, Herr Edinger sen. zur Kenntnisnahme**

Bebauungsplan "Autohof-West" (Kaiserslautern)
Anhang: "Textliche Festsetzungen" zu Belangen von Natur und Landschaft (Entwurf)

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

A.1 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A. 1.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

A. 1.1.1 Verkehrsgrünflächen

Die Vegetationsflächen im Zuge der öffentlichen Straßen werden gemäß Planzeichnung als Gehölzfläche ausgebildet. Baumpflanzungen werden gemäß Zeichnerische Festsetzung vorgenommen (Vegetationsauswahl richtet sich nach Textziffer A. 1.3.5). Abweichungen aufgrund örtlicher Standortverhältnisse (Einfahrten, Sichtwinkel etc.) werden durch entsprechende Verschiebungen beachtet. Der Abstand der Bäume beträgt in der Regel max. 15 m.

A. 1.1.2 Stellplätze

Für jeweils vier Stellplätze bei einreihiger und je acht Stellplätze bei zweireihiger Anordnung ist mindestens ein Baum erster Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 18-20 cm. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe vom mindestens 4,0 m² bis 6 m² auszubilden.

A. 1.2 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

A. 1.2.1 Waldrand (§ 9(1) 20 BauGB in Verb. mit 9(1) Nr. 14 BauGB)

Der bauordnungsrechtliche Abstand zwischen Bebauung und Wald wird in einer Breite von mind. 15 m mit standortgerechten Laubgehölzen dauerhaft bepflanzt und als gestufter Waldrand nachhaltig ausgebildet.

Geeignete Muldensysteme dienen der Sammlung und Versickerung von Oberflächenwasser.

A. 1.2.2 Ausgleichsmaßnahme (§ 9(1)Nr. 18b und 20 BauGB)

Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz des landespflegerischen Planungsbeitrags zum B-Plan sind die forstrechtlichen Ersatzmaßnahmen auf 4,5 ha integrativ mit den naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernissen kombiniert und zugeordnet worden. Die gem. Rodungsbescheid vom 17.04.2000 (Az: 4223) definierten Ersatzmaßnahmen erfüllen nur zum Teil (XII 3b1 "Großer Hundskopf-West") die naturschutzfachlichen Anforderungen, wie Sie mit der Stellungnahme vom 31.05.2000 (eh-re) erneut begründet wurden.

A. 1.2.3 Befestigungen (§ 9(1) 20 BauGB)

Kfz-Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen und zu befestigen.

A. 1.3 Bindungen für die Bepflanzung (§ 9(1) 25 BauGB)

A. 1.3.1 Bindungen für die Bepflanzung

Gemäß Planzeichnung sind die Böschungen und Randbereiche mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Unabhängig von Textziffer A. 1.1.2 (Stellplätze) sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten; desweiteren gilt Textziffer B1.

Die zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen sind mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen; die Fläche ist zu 60 % als Gehölzfläche zu gestalten.

A. 1.3.2 Fassadenbegrünung

Fensterlose Außenwände von Gebäuden (> 30 m²) sind mit geeigneten Rankgehölzen flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. (Vegetationsauswahl richtet sich nach Textziffer A. 1.3.5). Es sind weitere Arten und Sorten möglich.

1.3.3 Dachbegrünung

Die Dachflächen baulicher Anlagen mit einer Dachneigung von bis zu 10° sind zu begrünen.

1.3.4 Ausnahmen (§ 31 BauGB)

Bautechnisch nicht realisierbare Vegetationsmaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind auf dem Grundstück oder als Ausgleich a. a. O. durch flächenäquivalente Pflanzmaßnahmen nachzuweisen. Für oben definierte Dach- und Fassadenflächen, an denen keine Pflanzbindungen realisiert werden (gem. A. 1.3.2 und 1.3.3), ist zum Ausgleich je ≤ 100 m² jeweils ein Laubbaum/ (gem. Vegetationsauswahl in Tz. A. 1.3.5) zu pflanzen. Sofern nicht vor Ort geeignete Pflanzfläche vorhandene, sind vertragliche Vereinbarungen über Baumpflanzungen a. a. O. zu treffen.

A. 1.3.5 Vegetationsauswahl

Fassadenbegrünung

Clematis in Arten	Waldrebe	Parthenocissus in Arten	Wilder Wein
Lonicera in Arten	Geißblatt	Polygonum in Arten	Knöterich

Bäume im Straßenraum und Stellplätze

Bäume erster Ordnung:			
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	(Fagus sylvatica	Buche)
Acer platanoides	Spitzahorn	Fraxinus excelsior	Esche
		Quercus petraea	Eiche

<i>Tilia cordata</i>	Linde	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
Qualitäts- und Größenmerkmal: 3xv mit Ballen, StU 18-20 cm		<i>Sorbus aria</i>	Mehrbeere
Bäume zweiter Ordnung		<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn		Qualitäts- und Größenmerkmal: 3xv mit Ballen, StU 16-18 cm
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		

Heister und Sträucher

Acer campestre	Feldahorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Alnus glutinosa	Erle	Rhamnus frangula	Faulbaum
Betula pendula	Birke	Rosa canina	Rose
Carpinus betulus	Hainbuche	Salix caprea	Salweide
Cornus sanguinea	Hartriegel	Sambucus racemosa	Holunder
Corylus avellana	Hasel	Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ligustrum vulgare	Liguster	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Rubus in Arten	Brombeere
Prunus spinosa	Schlehe		
Qualitäts- und Größenmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> • für Heister 2xy, Höhe 150 bis 175 cm, • für Sträucher 2xy, Höhe 60-100 cm. 			

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

B.1 Nicht überbaubare Flächen

Die privaten Pflanzpflichten sind in Form eines **Freiflächengestaltungsplanes** nachzuweisen. Die nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Zur Orientierung gelten die Festsetzungen in Vegetationsauswahl Tz. A. 1.3.5). Es sind weitere Laubgehölze in Art und Sorte möglich. Nadelgehölze sind für den Nachweis der Pflanzpflichten nicht zulässig.

Es sind Vorkehrungen zur Rückhaltung bzw. Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers auf dem Grundstück im Bauantrag nachzuweisen.

B.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist bei Einfriedungen größer 1,25 m ein Abstand von mindestens 1,50 m zu halten; diese Fläche ist gärtnerisch zu gestalten, wobei auf die Vegetationsauswahl Tz. A.1.3.5 dieser Textlichen Festsetzungen verwiesen wird.

B.3 Werbeträger

Maximal 5 % einer Fassadenfläche sind für Werbeanlagen zulässig. Es sind zwei Werbeträger/Unternehmen mit einer maximalen Flächengröße von 12 m² (bzw. 2x6 m) zulässig.

C. Hinweise

Der Träger der Bauleitplanung ist aufgefordert, gemäß § 178 BauGB jeweils ein Jahr nach Bezug der baulichen Anlage die Realisierung der festgesetzten Pflanzpflichten zu bescheiden.

Auf die Bestimmungen nach § 213(1) Nr. 3 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Rahmen der Realisierung baulicher Vorhaben (§ 29 BauGB) wird auf die Beachtung von § 202 BauGB (Mutterboden) verwiesen.